



Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Mittwoch, den 01. April 2020 um 19:00 Uhr **in der Rentalhalle in Zwiefalten** statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1.) Bürgermeisterwahl Zwiefalten 2020
Abbruch der Bürgermeisterwahl am 24. Mai 2020 aufgrund der Corona-Krise

Hinweis: Wir bitten die interessierten Zuhörer mit ausreichend Abstand 1,5 m - 2 m auf der Zuschauertribüne Platz zu nehmen.

Einkaufsservice für die Risikogruppe und Betroffenen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Da Zwiefalten von dem COVID-19 Virus nicht verschont bleibt, würden wir von der HAK-Jugend aus den Betroffenen und der Risikogruppe gerne einen Einkaufsservice anbieten. Zur Risikogruppe gehören vor allem Personen ab 60 Jahren oder Menschen mit einer entsprechenden Vorerkrankung. Das heißt, dass die Mitbürger, die ihre Einkäufe nicht mehr selber erledigen können oder wollen, sich telefonisch über die unten stehenden Telefonnummern melden können. Wir werden ihre Einkaufsliste entweder direkt selbst entgegen nehmen oder ihre Telefonnummer an einen unserer Gruppe weiter geben, der dann direkt mit ihnen Rücksprache hält und die Einkaufsliste und das weitere Vorgehen klären wird. Dieses Angebot gilt für die ganze Gemeinde!

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot angenommen wird und wir so Ihnen helfen können!

Valentin Mijic: 01573 4876771
Emma Fischer: 01573 7151330

Termine

01.04.2020

Gemeinderatssitzung

Gemeinde

Geänderter Redaktionsschluss:

Unser Redaktionsschluss für KW 15
liegt **am Dienstag, 07.04.2020**
um **4.00 Uhr**.



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

Notrufe, Bereitschaftsdienste

Giftnotruf-Zentrale 089 / 192 40

Ärztlicher Notfalldienst

Samstag, Sonn- und Feiertag und unter
der Woche, außerhalb der Sprechzeiten 116 117

Zahnärztlicher Notdienst 0 18 05 / 91 16 40
Samstag - Montag 8.00 Uhr

Krankenhaus Ehingen 0 73 91 / 5 86 - 0
Alb-Klinik Münsingen 0 73 81 / 1 81 - 0
Sana Klinik Riedlingen 0 73 71 / 1 84 - 0

Landkreis Reutlingen – Beratungsstelle
für Jugend- und Erziehungsfragen 0 73 81 / 92 95 60
Rat & Tat, Zwiefalten (Fr. vormittags) 0 73 73 / 92 1 26 40

Nachbarschaftshilfe Zwiefalten 0 73 73 / 604
Sozialstation St. Martin, Engstingen 0 71 29 / 93 27 70
Hospizgruppe HPZ 0 73 73 / 91 59 98
Mobil: 01 52 / 26 36 89 66

Feuerwehr 112
Polizei Notruf 110
Polizeirevier Münsingen 0 73 81 / 93 64 - 0
Polizeiposten Zwiefalten 0 73 73 / 28 23

Gas-Störungsstelle 0800 / 0824505

Apothekennotdienst 08 00 / 00 22 8 33 (kostenlos)
Mobil: 22 8 33*
SMS: "apo" an 22 8 33*

*69 ct/Min/SMS

Notdienstpläne
im Internet www.lak-bw.notdienst-portal.de

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2**Hochschulen**

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszuliegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

- (2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	Kretschmann
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 22.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Fahrschulen für LKW	ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Apotheken	Freie Berufe	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Raiffeisenmärkte
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Reisebüros
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Sanitätshäuser
Bäckereien	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Banken und Sparkassen	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Baumärkte	Hofläden	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hundetrainer (Einzelcoaching)	Tankstellen
	Kaminkehrer	Textilreinigung
	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
	Kioske	Verkauf von Jägereibedarf
	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Bestatter	Lebensmitteleinzelhandel	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure
Brennstoffhandel	Metzgereien	Versicherungsbüro
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Küchenstudios)	Warenlieferung und Montage
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Mobile Dienstleister der Gesundheitswirtschaft	Waschsalons
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Wochenmärkte
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Orthopädienschuhmacher	Zeitungen und Zeitschriften
Fahrradwerkstätten	Personal Trainer, Ernährungsberater und	

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Schreibwarenhandel
Bekleidungsgeschäfte	Kfz-Handel	Sonnenstudios
Blumenläden	Koch- und Grillschulen	Spielwarenhandel
Buchhandel	Kosmetikstudios	Studios für kosmetische Fußpflege
Copyshops	Massagestudios	Tattoostudios
E-Zigaretten Shops	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Tourismushotels
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Nagelstudios	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)	Outlet-Center	Vinotheken der Winzergenossenschaften
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	Waxingstudios
Fotostudios	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Wein- und Spirituosenhandlungen
Frisöre	Reisebusse im touristischen Verkehr	



Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Coronavirus (COVID-19) – Ansprechpartner für die Akteure im Tourismus

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Akteure im Tourismus, aufgrund der sich verschärfenden Lage aufgrund der Corona-Virus-Pandemie und der immensen Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft tauchen bei den einzelnen Leistungs-

trägern immer mehr Fragen zum Umgang mit den Anordnungen der Landesregierung, aber auch rechtliche und grundsätzliche Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund wurden beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, beim Ministerium für Soziales und Integration sowie beim Ministerium der Justiz und für Europa zentrale Anlaufstellen eingerichtet.

Es wird dringend darum gebeten, eine Bündelung der Anfragen durch die Organisationen und Verbände vorzunehmen (Fragenkatalog), um Doppelungen und damit Zeitverzögerungen zu verhindern.

Die Anlaufstellen sind im Einzelnen:

- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

Für Unternehmensfragen, z.B. zu Finanz- oder Liquiditätshilfen, Kurzarbeit u.ä. wurde das Funktionspostfach Finanzierungen@wm.bwl.de beim Referat Unternehmensbetreuung eingerichtet. Aktuell wird eine Hotline eingerichtet.

- **Ministerium für Soziales und Integration**

Beim Sozialministerium wurde ein Funktionspostfach für alle Fragen zur Auslegung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) eingerichtet. Dieses ist unter vws.iko@sm.bwl.de und telefonisch unter 0711 123 3851 erreichbar.

- **Ministerium der Justiz und für Europa**

Für mein Ressort betreffende Fragen, insbesondere zum Reisevertragsrecht, wurde folgende Rufnummer festgelegt: 0711 279 2114. Darüber hinaus wurde ein Funktionspostfach eingerichtet: Covid19-Tourismus@jum.bwl.de. Ich bitte um Verständnis, dass nur allgemeine Hinweise zum geltenden Rechtsrahmen und zu aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene – z.B. zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – gegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Wolf MdL

Fundamt

Beim Bürgermeisteramt wurde ein Mundstück für ein Blechblasinstrument abgegeben.

Eigentumsansprüche sind baldmöglichst geltend zu machen.



Wir gratulieren

Herrn Walter Eppler, Zwiefalten-Gauingen
zum 70. Geburtstag am 03. April



Zur Vollendung des 90. Lebensjahres

hat die stellv. Bürgermeisterin Frau Knab-Hänle

Frau Lieselotte Anders
geb. Otto
in Zwiefalten

die herzlichsten Glückwünsche übermittelt und die Glückwunschkunde des Ministerpräsidenten sowie einen Geschenkkorb der Gemeinde überreicht.

Möge Frau Anders noch ein schöner und gesegneter Lebensabend beschieden sein.



Freiwillige Feuerwehr Zwiefalten

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Zwiefalten

Aufgrund der zur Zeit geltenden Regelungen im Bezug auf den Corona-Virus wird die Jahreshauptversammlung am Samstag, den 28.03.2020 nicht stattfinden.

Ein Ersatztermin steht im Moment noch nicht fest, dieser wird ggf. rechtzeitig bekannt gegeben.

Aus- und Weiterbildung

Auch sämtliche Übungsdienste und Ausbildungen werden zur Zeit nicht stattfinden um die Einsatzfähigkeit nicht zu gefährden.

Selbstverständlich steht die Freiwillige Feuerwehr Zwiefalten für Sie nach wie vor bereit um in Notfällen Hilfe zu leisten. Um dies zu gewährleisten wurden verschiedenen Vorkehrungen getroffen zum Schutz der Einsatzkräfte und der Bevölkerung.

Bitte halten Sie sich alle an die Regelungen!

Wir sind für Sie da - Bitte bleiben Sie zu Hause!!!

Markus Ott
Kommandant

Abfall

Restmülltonne, Biotonne

Abholung am Montag, 30. März 2020 ab 06.00 Uhr



Landkreis Reutlingen

Geänderte Erreichbarkeit des Bürgertelefons

Nach wie vor gehen zahlreiche Anrufe beim Bürgertelefon des Landratsamts Reutlingen ein. Da sich in den letzten Tagen die Nachfrage in den Abendstunden deutlich reduziert hat, wird die Erreichbarkeit des Bürgertelefons angepasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ab Dienstag, 24. März 2020 werktags unter 07121 480 4399 von 8 bis 18 Uhr zu erreichen.

Das Landratsamt ist bemüht alle Anfragen schnellstmöglich entgegenzunehmen und ausführlich zu beantworten. Wichtige Informationen rund um das Coronavirus sind auch auf der Homepage des Landkreises unter kreis-reutlingen.de zusammengestellt, damit auf viele Fragen schon dort eine Antwort gefunden werden kann.

Fragen nach Testergebnissen eines durchgeführten Abstrichs werden vom Bürgertelefon nicht beantwortet, hierzu werden die Betroffenen direkt informiert. Aufgrund der hohen Anzahl der in den Laboren zu untersuchenden Abstriche entstehen auch hier längere Bearbeitungszeiten.

Kontaktpersonen von bestätigten Laborfällen, die in häusliche Quarantäne müssen, werden ebenfalls kontaktiert. Das Bürgertelefon ist eine Servicehotline für Fragen rund um das Coronavirus, das keine ärztliche Beratung ersetzt.

Weitere zentrale Abstrichstelle im Landkreis Reutlingen in Betrieb

Zur weiteren Entlastung der Arztpraxen, Krankenhäuser und insbesondere des mobilen Bürgerdienstes des Gesundheitsamtes, hat das Landratsamt Reutlingen in Reutlingen eine weitere zentrale Abstrichstelle zur Testung von Corona-Verdachtsfällen eingerichtet.

Im Landkreis Reutlingen wurde zur Durchführung von Abstrichen zunächst ein dezentrales System gewählt und ein mobiler Bürgerdienst eingerichtet, der in begründeten Verdachtsfällen Betroffene zu Hause aufsucht und dort Abstriche vornimmt.

Zur Erweiterung der Kapazitäten wurde am 14. März 2020 die erste zentrale Abstrichstelle in Münsingen auf dem ehemaligen Schöll-Areal in der Uracher Straße eröffnet. Neben Ärztinnen und Ärzten kommen dort ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des DRK-Kreisverbandes und der Feuerwehr Münsingen zum Einsatz. Am 19. März 2020 wurde nun zusätzlich die zweite zentrale Abstrichstelle auf dem Kreuzzeiche-Parkplatz in Reutlingen in Betrieb genommen. Auch hier besteht das Team aus Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen.

In beiden zentralen Abstrichstellen werden Abstriche von den Mitarbeitenden, die entsprechende Schutzausrüstung tragen, direkt durch das geöffnete Autofenster entnommen.

Wichtig ist: Getestet wird nur, wer einen Termin vom Gesundheitsamt erhalten hat. Einen entsprechenden Termin bekommen Patientinnen und Patienten mit Symptomen und Kontakt zu einem laborbestätigten Covid-19-Erkrankten, mit einer Lungenentzündung und Personen mit Symptomen, die in kritischen Bereichen, wie Medizin und Pflege arbeiten. Personen, die Symptome haben und durch die Covid-19-Erkrankung besonders gefährdet sind, erhalten ebenso einen Termin. Dazu zählen beispielsweise Patientinnen und Patienten über 50 mit Herz- oder Lungenerkrankungen, Krebserkrankungen oder Diabetes mellitus.

Die Abstrich-Ergebnisse werden vom Landratsamt Reutlingen an die jeweils zuständigen Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden übermittelt, die über die erforderlichen Maßnahmen der Quarantäne entscheiden und diese einleiten.

Das Landratsamt dankt zum einen den Städten Münsingen und Reutlingen für die unkomplizierte und kooperative Unterstützung durch die städtischen Betriebe beim Einrichten der Stationen, dem DRK-Kreisverband und den Feuerwehren Reutlingen und Münsingen, die die Abstrichstellen mit ihren ehrenamtlichen Helfern besetzen.

Telefonische Beratung für Familien und Jugendliche

Schulen und Kindertagesstätten sind geschlossen. Diese einschneidenden Maßnahmen in Folge der Coronakrise, sind insbesondere für Familien mit einigen Herausforderungen verbunden. Das verordnete enge Zusammenleben und der begrenzte Bewegungsspielraum können zu familiären Spannungen und Konflikten führen, sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen Eltern und Kindern.

Die Erziehungsberatungsstellen bieten für Eltern **telefonische Beratung** und **Unterstützung** an, wenn sie aktuelle Fragen haben, Ihnen die Decke auf den Kopf fällt oder wenn sich die familiäre Situation zuspitzt.

Familientelefon für Eltern , Kinder und Jugendliche

- wenn Ihnen die Belastungen über den Kopf wachsen
- wenn sich Streitigkeiten zwischen den Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern häufen
- wenn es zwischen den Eltern kracht
- wenn Sie als Eltern mit Ihrem Latein am Ende sind

Wir sind telefonisch erreichbar:

Montag bis Donnerstag: 9 bis 12 Uhr / 14 bis 16 Uhr
Freitag: 9 bis 12 Uhr

Beratungsstelle Münsingen: 07381-92 95 60
erziehungsberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Beratungsstelle Dettingen: 07123-72 68 60
erziehungsberatung.dettingen@kreis-reutlingen.de

Beratungsstelle Reutlingen: 07121-947 90 60
erziehungsberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de



Informationen zum Flüchtlingssozialdienst

Wegen der Corona-Krise gibt es keine offene Sprechstunde vom Sozialarbeiter mehr.

Sie bekommen Hilfe oder Informationen vom Sozialarbeiter am Telefon, per email oder über Signal.

Frau Knorr hat Signal, ein Instant Messenger.

Sie können dort schreiben, kostenlos anrufen, Bilder schicken. Download „Signal Messenger“ im AppStore oder im PlayStore. email: s.knorr@kreis-reutlingen.de
Telefon: 0173/ 272 5678

Falls niemand unter dieser Nummer erreichbar ist, gibt es eine Sozialarbeiter-Hotline.

Die Hotline ist von Montag bis Freitag von 08.00 – 16.00 Uhr erreichbar.

Diese Nummer lautet: 07121-480 2527

Erreichbarkeit der KFZ-Zulassungsstelle – Falsche Nummer bei Internet-Suchdiensten

Seit Dienstag, 17. März 2020 hat das Landratsamt für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur noch telefonisch, per Mail oder über das Kontaktformular der Homepage erreichbar. In dringenden Fällen ist eine Terminvergabe möglich.

Dies gilt auch für die KFZ-Zulassungsbehörde in Reutlingen mit Außenstelle in Münsingen. Die Informationshotline der Zulassungsbehörde erreichen Sie unter der Telefonnummer: 07121/480-2036

Bitte beachten Sie, dass bei Internetsuchdiensten häufig eine falsche Telefonnummer für die Zulassungsbehörde erscheint. Unter der dort angegebenen Telefonnummer 07121 480-4399 erreichen Sie nicht die Zulassungsstelle sondern das Bürgertelefon. Das Bürgertelefon ist ausschließlich für Fragen rund um das Coronavirus eingerichtet. Weitere Informationen und häufig gestellte Fragen rund um das Coronavirus finden Sie auch auf kreis-reutlingen.de.

Busverkehr im Landkreis Reutlingen stellt auf Ferienfahrplan um

Wegen der Verbreitung des Coronavirus hat die baden-württembergische Landesregierung beschlossen, die Schulen im Land ab Dienstag, 17. März 2020 bis zum Ende der Osterferien zu schließen. Daher gilt im naldo und somit auch im Landkreis Reutlingen für den Busverkehr ab Montag, 23. März 2020 bis zum Ende der Osterferien, einschließlich Freitag, 17. April 2020 der Ferienfahrplan!

Diese Neuregelung wurde in enger Abstimmung von Bus-unternehmen, Aufgabenträgern und dem Verkehrsverbund naldo aufgrund der aktuellen Lage beschlossen. Die Änderungen werden erst in den nächsten Tagen in der naldo-EFA/naldo-App enthalten sein. Ob Busse mit der Verkehrsbeschränkung „S“ (Schule) oder „F“ (Ferien) fahren, kann bis dahin nur dem Streckenfahrplan der einzelnen Buslinien auf naldo.de > Mini-fahrpläne entnommen werden. Wir bitten die Fahrgäste, dies bei anstehenden Reiseplanungen zu beachten!

In den Übergangsbereichen des naldo zu anderen Verbänden, mit Ausnahme von bodo und DING, greifen abweichende Regelungen.

Die „Freizeitregelung“ der naldo-Schülermonatskarte gilt ab 23. März 2020 ganztägig.

Den Fahrplan und weitere Informationen finden Sie unter www.naldo.de.

Wenn Bäume die Motten kriegen: Apfelbaumgespinstmotte schwächt Streuobstbäume

Die Apfelbaumgespinstmotte ist in den Vorjahren vielerorts auf den Streuobstwiesen in Erscheinung getreten: die gefräßigen Raupen bilden Gespinste, die in den Bäume bei starkem Befall die komplette belaubte Baumkrone einspinnen. Das Laub und Blüten werden gefressen, die Bäume werden geschwächt und der Fruchtertrag zerstört.

Noch sind die jungen Raupen verdeckelt im Eigelege. Dieses verlassen sie vor Blütezeit der Apfelbäume. Nach knapp zwei Monaten zunehmenden Blattfraßes gehen die Raupen in die Verpuppung und schlüpfen nach wenigen Tagen als kleine weiße Schmetterlinge mit schwarzen Punkten. Die Falter legen die Eier für das Folgejahr an glatten jungen Trieben der Apfelbäume ab, die Eigelege sind grau, etwa 3-5 mm im Durchmesser und schwierig zu erkennen. Bereits im Oktober schlüpfen die Räumchen und überwintern im Schutz der Hülle des Eigeleges.

Für die Bäume ist der Blattverlust, den sie durch den Fraß gleich nach dem Austrieb erleiden, eine große Belastung. Sie müssen Reservestoffe aktivieren und noch einmal austreiben und Blätter bilden. Jedoch sind die meisten Bäume auf unseren Streuobstwiesen lange nicht mehr gedüngt worden, sie hatten Stressbelastung durch Dürrejahre und den meisten fehlt der pflegliche Schnitt. So zeigen die „vergreisten“ Bäume zumeist wenig Triebwachstum, haben wenig Reserve und mancher Baum schafft den zweiten Austrieb nicht mehr. Die sehr hohe Befalldichte und der verbreitet starke Befall bestehen nun schon einige Jahre.

Eine Bekämpfung kann sehr gut und nützlichsschonend erfolgen durch den Einsatz von „Bacillus thuringiensis“(BT). Dieser biologische Wirkstoff wird mit dem Blattfraß von Raupen aufgenommen und bewirkt einen zügigen Fraßstopp. Er ist für Vögel, die die Raupen fressen und andere Tiere und Lebewesen völlig ungefährlich. Pflanzenschutzmittel für den Obstbau mit dem Wirkstoff Bacillus thuringiensis sind in Fachmärkten erhältlich.

Jedoch ist er nur in den jungen Larvenstadien der Apfelgespinstmotten-Raupen wirksam. Die jungen Raupen sind dann noch sehr klein und bilden noch kein Gespinst. Die etwa 3mm großen Tiere oder ihre punktförmigen Schabefraß-Spuren

müssen zwischen den sich entfaltenden Laubblättern und Blüten erst einmal gefunden werden. Bei starkem letztjährigem Befall wird eine Pflanzenschutzmaßnahme empfohlen.

Der günstigste Zeitpunkt für Kontrolle und eine frühe Bekämpfung ist das Entwicklungsstadium „Rote Knospe“: erste Laubblätter sind entfaltet und an einzelnen Blütenknospen sind zwischen den grünen Kelchblättern rot gefärbte Blütenblätter deutlich zu sehen. Dies dürfte ja nach Lage des Grundstückes und Witterungsentwicklung innerhalb der nächsten 14 Tage der Fall sein.

Der Wirkstoff BT sollte dann zu Beginn einer Schönwetterperiode mit Temperaturen über 12 Grad Celsius ausgebracht werden, damit die Raupen auch fraß-aktiv sind. BT ist nicht UV-stabil und wird innerhalb von wenigen Tagen durch das Sonnenlicht abgebaut.

Bei Bedarf an Dienstleistern für die Pflanzenschutz-Behandlung kann die Grünflächenberatungsstelle am Landratsamt interessierten Mitbürger den Kontakt zu sachkundigen Pflanzenschutzanwendern im Obstbaubereich herstellen.

Kontakt:
 E-Mail: gruenflaechenberatung@kreis-reutlingen.de
 Tel.: 07121 - 480 3327
 (Mo, Di und Fr von 9 - 12 Uhr, Do von 14 - 17:30 Uhr)



*Bildrechte:
 Grünflächenberatungsstelle LRA Reutlingen, Eigelege geschlossen und geöffnet mit sichtbaren kleinen Räupchen*



Coronavirus: Regelungen zur Rücknahme von naldo-Fahrkarten im Abonnement

Die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund naldo stehen, durch die Coronavirus-Pandemie bedingt, vor sehr großen Herausforderungen. Mit ihren Bahnen und Bussen sorgen sie derzeit dafür, dass weiterhin ein verlässliches Grundangebot im Öffentlichen Personennahverkehr aufrecht erhalten wird, mit dem zum Beispiel die Beschäftigten in den Krankenhäusern, bei der Polizei, den Versorgungsunternehmen und dem Lebensmittelhandel zu ihrem Arbeitsplatz und wieder nach Hause kommen, dass die Kinder zur Notversorgung gebracht werden und dass Mitbürger zur Apotheke fahren können.

Der Verkehrsverbund naldo hat nun in einem ersten Schritt, in enger Abstimmung mit den Landkreisen und den Verkehrsunternehmen, für naldo-Schülermonatskarten im „Schülerlistenverfahren“ die Rückgabe geregelt. Alle Beteiligten bitten jedoch die naldo-Fahrgäste sich auch in Bezug auf die Rückgabe von Fahrkarten solidarisch zu verhalten und wenn möglich davon abzusehen.

Für Schülermonatskarten im „Schülerlistenverfahren“ (Schule oder Schülerlistencenter) gelten folgende Rückgaberegelungen:

- Schülermonatskarten für den Monat März können nicht erstattet werden.
- Schülermonatskarten für den Monat April können vor dem 1. Gültigkeitstag, also **bis spätestens 31. März, ausschließlich postalisch bei der Ausgabestelle** (Schule bzw. bei postalischer Zustellung beim zuständigen Schülerlistencenter) zurückgegeben werden; dann erfolgt keine Berechnung des Monats April. Schüler in den Landkreisen Tübingen und Zollernalbkreis müssen jedoch folgendes beachten: Wenn eine Schülermonatskarte zurückgegeben wird, entfällt die Bonusregelung bei Eigenanteilen, d.h. dass dann der Monat Juli zusätzlich abgebucht würde.
- Zurückgegebene April-Schülermonatskarten werden nicht erneut ausgestellt.

Für das Abo 25 gilt, dass einzelne Abo-25-Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden können, da es sich um ein Jahres-Abo handelt, an das die Kunden somit zwölf Monate gebunden sind.

Für alle weiteren Abos gilt, dass die Rücknahmeregelungen vsl. am Mittwoch, 25. März 2020 auf www.naldo.de/coronavirus veröffentlicht werden. Der Verkehrsverbund bittet seine Fahrgäste noch um etwas Geduld. Alle Beteiligten arbeiten mit Hochdruck daran, die Kunden umfassend zu informieren, doch ist auch im öffentlichen Nahverkehr derzeit - wie in anderen Branchen auch - die Personalsituation sehr angespannt.

IHK Reutlingen

Corona-Krise Was Firmen jetzt wissen müssen

Die IHK Reutlingen hat zahlreiche Informationen zur Corona-Krise zusammengestellt, die über die Webseite der IHK abrufbar sind:

Kurzarbeit

Es gibt Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld. Wie man Kurzarbeitergeld beantragt: www.ihkrt.de/kurzarbeit

Betriebsschließungen

Zahlreiche Branchen sind mit Beschränkungen und Verboten belegt. Eine Übersicht über Branchen mit Beschränkungen und Verboten gibt es auf www.ihkrt.de/schliessungen

Finanzämter stunden Steuern zinsfrei

Auf Antrag stunden die Finanzämter Steuern ohne Zinsen und Zuschläge. Wie das funktioniert steht auf www.ihkrt.de/steuerstundungen

Notfallfonds für kleine Betriebe

Der von der IHK-Organisation geforderte Notfallfonds für kleine Betriebe und Soloselbständige startet am Mittwoch. Wie Anträge zu stellen sind, steht dann auf www.ihkrt.de/notfallfonds

Krisenprogramme

Programme, die Unternehmen in Anspruch nehmen können, wie beispielsweise Liquiditätskredite und Kurzarbeitergeld, gibt es im Überblick auf www.ihkrt.de/krisenprogramme

Die IHK ist über die Corona-Hotline 07121 2010 sowie über kic@reutlingen.ihk.de für Unternehmensfragen erreichbar.

Kirchliche Nachrichten



Katholisches Münsterpfarramt

Beda-Sommerberger-Straße 5
88529 Zwiefalten

Tel.: 600, Fax 2375

e-Mail: Muensterpfarramt.Zwiefalten@drs.de

Homepage:

www.seelsorgeeinheit-zwiefalter-alb.de

Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.

Die Mitarbeiter der Seelsorgeeinheit sind telefonisch und per Mail erreichbar:

Pfarrer Paul Zeller:

im Pfarramt, Tel. 600.

Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

E-Mail: paul.zeller@drs.de

Pfarrer Francois Thamba:

im Pfarrhaus Aichelau,

Franz-Arnold-Str. 42

Dienstag 10.00-12.00 Uhr

Tel. 07388 – 9934675

e-Mail: Francois.ThambaNzita@drs.de

oder franz.thamba@gmx.de

Diakon Dr. Radu Thuma:

im Büro Pfronstetten, Hauptstr. 21

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Tel. 0170-4302009

e-Mail: Radu.Thuma@drs.de

Pastoralassistentin Maria Grüner:

im Pfarramt Zwiefalten

Montag 14.00 - 16.00 Uhr

Tel. 07373 – 600

e-Mail: maria.gruener@drs.de

Pastoraler Mitarbeiter Hubertus Ilg:

Dipl.- Kirchenmusiker

im Haus Adolph Kolping (UG) Zwiefalten,
Kolpingstr. 3

mittwochs 18.30 - 19.30 Uhr und nach Vereinbarung

Tel. 07373-9205699, Fax 07373-9205698

e-Mail: hubertusilg@gmx.net

Kath. Münsterpfarramt Zwiefalten

Das Pfarrbüro ist telefonisch und per E-Mail erreichbar!

Montag – Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Montagnachmittag: 14.00 – 16.00 Uhr

Beda-Sommerberger-Str. 5, 88529 Zwiefalten

Tel. 07373 – 600, Fax 07373-2375

e-Mail: muensterpfarramt.zwiefalten@drs.de

Homepage: www.se-zwiefalter-alb.drs.de

Liebe Gemeindemitglieder der Seelsorgeeinheit Zwiefalter Alb,

es ist eine besondere Zeit.

Eine behördliche Veranlassung folgt der nächsten. Freiheiten werden eingeschränkt, wir alle müssen unseren Alltag neu sortieren und mit viel Kreativität neugestalten. Das ist eine Herausforderung.

Ich weiß nicht, ob es in unserer langen Kirchen-Geschichte schon einmal die Situation gab, dass Ostern eigentlich in ganz Europa ohne öffentliche Gottesdienste gefeiert wird – ich denke nicht. Wenn wir irgendwann auf das Jahr 2020 zurückschauen, dann wird es immer das Jahr sein, in dem wir die Kar- und Ostertage nicht gemeinsam in unseren Kirchen feiern konnten, es wird das Jahr sein, in dem alle Erstkommunionen, Taufen und Hochzeiten verschoben wurden, selbst Beerdigungen finden nur noch im kleinsten Rahmen und ohne Trauerfeiern statt. Krankenkommunionen und Krankensalbungen werden

eingestellt und sollen nur noch in lebensbedrohlichen Situationen (stets unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und der nötigen Hygienemaßnahmen) stattfinden.

Sich in einer solchen Zeit nicht alleine zu fühlen ist nicht einfach.

Viele von Ihnen vermissen den Zugang zu Sakramenten, die Feier des Gottesdienstes, das nette Gespräch nach dem Kirchengang.

Das alles ist durch nichts zu ersetzen, dennoch bemühen sich unsere Diözese und auch zahlreiche Kirchengemeinden, gottesdienstliches Leben über Online-Kanäle, Radio, etc. publik zu machen.

Gerne möchte ich Sie auf einige dieser Angebote verweisen:

- **Täglich** überträgt Radio Vatikan die **Papstmesse aus Santa Marta** mit deutscher Übersetzung: www.vaticannews.va
- **Täglich** domradio.de
- **Sonntags** um 9.30 Uhr wird der Gottesdienst aus dem **Dom in Rottenburg** live auf der Homepage unserer Diözese ausgestrahlt: www.drs.de
- Weiterhin strahlt das ZDF jeden Sonntag einen Gottesdienst im Fernsehen aus. Auch ARD und die Dritten Fernsehprogramme weiten ihr gottesdienstliches Angebot aus. Bitte informieren Sie sich dahingehend im Fernsehprogramm.
- Wöchentlich gibt es von der Diözese einen „Gottesdienst für Zuhause“, den Sie in Ihrer Familie oder auch alleine feiern können. Diesen finden Sie wöchentlich auf der Homepage unserer Diözese: www.drs.de (Rubrik Gottesdienste und Gebete)
- Monsignore Heinrich Maria Burkard aus Heiligkreuztal veröffentlicht jeden Tag einen Impuls unter: www.gzhkt.de
- Über ein Digitalradio können Sie **Radio Horeb** empfangen oder auch per Livestream im Internet. Hier gibt es viele Impulse für das religiöse Leben, Gebete und auch Gottesdienste zu hören: www.horeb.org/livestream

Für **Kinder und Jugendliche** hat der BDJ (Bund Deutscher Katholischer Jugend) unserer Diözese in den letzten Tagen eine Homepage mit vielen kreativen Ideen und Angeboten geschaffen: www.wir-sind-da.online

Über weitere kirchliche Online-Aktionen informiert regelmäßig und aktuell unsere Diözese: www.drs.de/dateisammlung/gottesdienst-und-gebet

Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste mehr stattfinden, bleiben die **Kirchen** unserer Seelsorgeeinheit für das persönliche Gebet geöffnet. Gerne können Sie auch weiterhin die Kirchen aufsuchen, eine Kerze anzünden und im Gebet verweilen.

Die **Pfarrbüros** sind zu den gewohnten Zeiten besetzt und telefonisch, wie auch per Mail für Sie erreichbar.

Einladen möchten wir Sie ganz herzlich auch zum **persönlichen Gebet**.

Seit Jahrhunderten läuten jeden Tag die Kirchenglocken zum Angelusgebet. Christen weltweit bekennen so ihren Glauben und wissen sich miteinander verbunden. Gerade in dieser besonderen Zeit kann und soll das Gebet uns eine Stütze sein und Stärkung geben.

Sie sind alle ganz herzlich eingeladen zuhause miteinander und füreinander zu beten. Öffnen Sie Ihre Fenster, hören Sie die Kirchenglocken, wissen Sie sich verbunden mit vielen anderen Gläubigen, die zuhause dasselbe tun. Gerne können Sie im Fenster eine Kerze anzünden und so Ihre Gebetsteilnahme sichtbar machen. Das Angelusgebet finden Sie im Gotteslob unter der Nummer 3,6 und online: www.angelusgebet.de/angelusgebet/deutsch

Wir vom Pastoralteam werden jeden Tag um 12.00 Uhr das Angelusgebet beten und Sie alle in unsere Gebete miteinschließen.

Seit Beginn der Corona-Krise gibt es in vielen Gemeinden die Tradition am Abend eine Kerze im Fenster anzuzünden, um damit ein Licht der Hoffnung leuchten zu lassen und anderen, die diese Kerze aus der Ferne sehen, zu zeigen, dass man in Gedanken und im Gebet verbunden ist. Das Läuten der Glocken vieler Kirchen - abends um 19.30 Uhr - lädt zu einer Hoffnungszeit ein.

Die nächsten Wochen bedeuten sicherlich eine starke Einschränkung in unserem persönlichen, gesellschaftlichen und religiösen Leben. Aber vielleicht sind die nächsten Wochen, in denen wir auf soziale Kontakte ganz bewusst verzichten sollen, auch eine besondere Chance, mehr Zeit mit der eigenen Familie zu verbringen, sowie auch eine Zeit für persönliches Gebet in der Vorbereitung auf Ostern.

Auch wenn Ostern dieses Jahr ganz anders werden wird. Wir feiern an Ostern, dass die Dunkelheit nicht das letzte Wort hat, sondern das Licht erstrahlt, das die ganze Welt erleuchtet. Immer wieder tönt durch die Evangelien eine frohmachende Botschaft Jesu, die uns verspricht, niemals alleine zu sein – auch nicht in diesen Zeiten:

„Fürchtet euch nicht, denn ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ (Mt 16.28)

Ihnen allen Gottes Segen. Bleiben Sie gesund!

Das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit Zwiefalter Alb

Live: Gottesdienst aus dem Münster Zwiefalten

Beginnend mit dem Hochfest Verkündigung des Herrn am Mittwoch, 25.03.2020 werden die Sonntagsgottesdienste aus dem Münster über den Youtube-Kanal unserer Diözese live übertragen.

Den Link zur Übertragung finden Sie auf der Homepage unserer Seelsorgeeinheit, sowie unter folgendem QR-Code.

<https://www.youtube.com/channel/UC1zLxWbduI6iPsljrC09JUA>

Der nächste Gottesdienst wird übertragen am So., 29.03.2020 um 10.00 Uhr.

(5. Fastensonntag - Ez 37,12b-14 // Röm 8, 8-11 //Joh 11,1-45)

Wir sind online!

Ja, es ist soweit: Die **Homepage** der Seelsorgeeinheit Zwiefalter Alb ist wieder erreichbar unter der Adresse www.se-zwiefalter-alb.drs.de.

Über die Homepage informieren wir Sie über Aktuelles, geistliche Impulse werden online gestellt, sowie auch Angebote für gottesdienstliche Feiern zuhause in dieser besonderen Zeit.

Auch der link für die **LIVE-Übertragung** des Sonntagsgottesdienstes aus dem Münster ist auf der Homepage zu finden.

Mörsingen

Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.

Upflamör

Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.



Evangelische Kirchengemeinde Zwiefalten

Pfarramt

Pfarrer Roland Albeck

Elsa-Brändström-Straße 12

88529 Zwiefalten

Telefon 07373 2885 / Telefax 07373 915347

E-Mail: Pfarramt.Zwiefalten@elkw.de

Wochenspruch (Mt 20,28)

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.

Liebe Gemeinde in Hayingen und Zwiefalten!

Gemäß dem Motto „Gemeinschaft spüren“ lädt die Evangelische Kirche in ganz Deutschland jeden Abend um 19 Uhr zum gemeinsamen „Balkonsingen“ ein.

Gemeinsames Singen hilft gegen Angst und Unsicherheit.

Schließen sie sich an und setzten sie ein Zeichen der Zuversicht.

Stimmen sie von ihrem Balkon, in ihrem Garten oder aus dem Fenster das Lied „Der Mond ist aufgegangen“ an.

Oder spielen sie die Melodie mit einem Instrument.

Im Gesangbuch finden sie Gebete, Texte, Lieder und vieles mehr, die uns in dieser Zeit stärken und tragen können.

Fernseh-und Radiogottesdienste und auch online Angebote lassen uns auch in diesen Tagen gemeinsam jeder für sich Zuhause und doch verbunden in der Gemeinschaft unseren Glauben leben.

(<https://www.elk-wue.de/gemeindeleben-online>

<https://www.youtube.com/channel/UCge72-yBJ3a1WSrSjreUo1A>

<https://www.elk.de/kirche-von-zu-hause-53952.htm>

Die Glocken läuten weiterhin zu den gewohnten Zeiten.

Lassen sie sich vom Klang erinnern und kommen sie zur Ruhe, halten Stille, sprechen ein Gebet und zünden abends eine Kerze an und stellen sie ins Fester.

So geben wir das Licht und die Hoffnung, die uns von Jesus Christus geschenkt ist, an unsere Nachbarn weiter.

Da Herr Pfarrer Albeck krankheitsbedingt nicht zu erreichen ist, wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Gack in Hayingen.

Tel. 07386/739; Email: hanna.gack@elkw.de

Melden Sie sich, wenn Sie oder jemand, den Sie kennen, Hilfe benötigt.

Oder Sie rufen einfach nur an, um ein bisschen reden zu können.

Bleiben Sie behütet!

Vereine und Organisationen

DLRG Ortsgruppe Zwiefalten



Liebe Mitglieder und Freunde der DLRG OG Zwiefalten, aufgrund der immer schnelleren Verbreitung des Corona-Virus sehen wir uns gezwungen die für den 20. März angesetzte Jahreshauptversammlung abzusagen und auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Vereinstechnisch wurde dies mit dem Bezirk abgeklärt der ebenfalls seine Bezirkstagung abgesagt hat.

Jeglicher Übungsbetrieb ist eingestellt dies betrifft den Übungsabend am Donnerstag wie auch den Schwimmkurs am Dienstag.

Wir bitten um Verständnis das diese Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist da die Schwimmstätten ebenfalls geschlossen sind.

In diesem Sinne bleibt gesund.

Markus Kraus, Vorsitzender

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe –

Ihr Mitteilungsblatt.

Empfehlen Sie uns weiter.

DRK Ortsverein Zwiefalten-Pfronstetten



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Liebe Spenderinnen und Spender,
Liebe Freunde und Gönner,



wir, das DRK Zwiefalten-Pfronstetten möchten Sie über unseren aktuellen, sensationellen Spendenstand in Kenntnis setzen. Momentan haben wir auf unserem Spendenkonto einen **Spendenstand von 40.487,79 €**.

Wir sind unserem Ziel von einem gebrauchten Krankentransportwagen sehr nahe gekommen, ein Grund zur Freude. Wir waren in den letzten Wochen aber auch nicht untätig und haben die Suche nach einem passenden Krankentransportwagen in Angriff genommen. Besichtigungstermine stehen an.

Sie haben schon gespendet?

Falls Sie bereits gespendet haben oder noch spenden wollen und die Veröffentlichung von Spendername sowie Spendensumme wünschen, ist dies aufgrund der Datenschutzaufgaben leider nur nach schriftlicher Zustimmung möglich.

Daher bitten wir Sie, dass auf der Homepage hinterlegte Zustimmungsförmular, auszudrucken, auszufüllen, zu unterschreiben und an die dort ebenfalls angegebene Adresse zu senden.

(<https://www.drk-zwiefalten.de/spendenaufruf/formular-ver%C3%B6ffentlichung-von-spenderinformationen/>)

Wir sind jetzt auf die Zielgerade eingebogen und würden uns freuen, wenn wir unser Ziel erreichen.

Allen Helfern, Mitbürgern, Spendern, Freunden und Gönnern

VIELEN, VIELEN DANK.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Liebe Freunde und Gönner,
Liebe Helferinnen und Helfer,

aufgrund der aktuellen Entwicklung bzgl. der Ausbreitung des CORONA-Virus haben wir unter Berücksichtigung der behördlichen Auflagen entschieden, unsere **Altkleidersammlung am Samstag, den 04.04.2020 vorsorglich abzusagen**.

Unsere nächste Altkleidersammlung findet im Herbst am Samstag, den 12.09.2020 statt.

Auch die Annahme von Altkleidersäcken an unseren Sammelstellen ist in der aktuellen Situation **nicht** möglich ist.

Außerdem wollen wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass unser Helfer-vor-Ort-System entsprechend den Empfehlungen des DRK Kreisverbandes Reutlingen e.V. aufgrund der aktuellen Situation vorübergehend eingestellt ist.

Wir bitten um ihr Verständnis für diese Maßnahmen und hoffen, dass sich die derzeitige Situation schnell beruhigt

Liebe Grüße und eine gesunde Zeit wünscht das DRK Zwiefalten-Pfronstetten

Katholischer Frauenbund



Wir halten zusammen!

Liebe Frauenbundfrauen, unser aller Ziel ist im Moment, eine schnelle Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus zu verhindern. Dies ist vor allem nötig, um unser Gesundheitssystem nicht zu überlasten, so dass alle Erkrankten optimal versorgt werden können. Zu den Risikopatienten, die besonders gefährdet sind, zählen ältere Personen sowie Personen mit Vorerkrankungen. Diese müssen wir besonders schützen. Deshalb die große Bitte auch von uns an euch:

Bleibt zu Hause und vermeidet unnötige Kontakte.

Damit dies möglich ist, hat die Kolpinghaus-Jugend einen Einkaufservice für euch eingerichtet. Scheut euch bitte nicht, diesen in Anspruch zu nehmen und euch helfen zu lassen. Nur so können wir die Krise gemeinsam überwinden.

Erreichbar sind die Jugendlichen unter den Telefonnummern 01573 4876771 (Valentin Mijic) oder 01573 7151330 (Emma Fischer).

Bei anderen Anliegen dürft ihr euch natürlich gerne auch an uns wenden: Karin Callies (383) und Manuela Schmid (2388).

Bleibt alle gesund!



Wir erreichen bis zu **85% aller Haushalte**.

In mehr als 20 attraktiven Gemeinden und Städten.

NAK VERLAG



Kolpingsfamilie Zwiefalten

Kolping-News:
Mitgliedsjubilare



Unsere Mitgliederversammlung 2020 wurde ja auf unbestimmte Zeit verschoben. Unser Programm ruht. So möchten wir auf diesem Wege immer wieder über Wissenswertes informieren.

Ein sehr wichtiger Punkt bei den Mitglieder-versammlungen ist immer der Punkt „Ehrungen“. Wir freuen uns immer, wenn zahlreiche Mitglieder der Familie Kolping und dem Kolpingwerk so lange die Treue halten. In diesem Jahr sind das besonders viele:

25 Jahre Kolping-Fanfarenzug

Florian Griesinger	Marcel Ott
Philipp Ott	

35 Jahre Kolping-Fanfarenzug

Monika Fritschle	Markus Ott
------------------	------------

25 Jahre Kolping

Peter Baader	Julian Beck
Florian Griesinger	Daniela Huber
Simone Pertschi	Oliver Petermann
Stefan Vetter	

40 Jahre Kolping

Karl Bader	Franz-Josef Baier
Birgit Gobs	Elisabeth Haiß
Karl Haiß	Gerhard Hepp
Peter Müller	Christoph Schalkham

50 Jahre Kolping

Dieter Burgmaier	Irmgard Eisele
Ruth Hamberger	Fridolin Renz
Angelika Schmid	Adeline Walter

60 Jahre Kolping

Waldemar John	Christoph Raidt
Josef Renner	Otto Waidmann

Wir sind sehr stolz, daß diese Damen und Herren uns so viele Jahre die Treue gehalten haben und sind dankbar für ihr Engagement.



„Anfangen ist oft das Schwerste
aber treu bleiben das Beste“

Musikkapelle Zwiefalten e. V.



Hinweis:

Alle Aktivitäten der Musikkapelle entfallen bis auf weiteres!!!

Schützenverein Zwiefalten 1929 e. V.



Schießbetrieb eingestellt

Aufgrund der aktuellen Corona-Infektionswelle ist der Schieß- und Trainingsbetrieb eingestellt. Alle geplanten Veranstaltungen sind bis auf weiteres abgesagt. Die anstehenden Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften wurden ebenfalls abgesagt. Der Ligabetrieb wird ausgesetzt.

Wir bitten alle Mitglieder um Verständnis. Bleibt gesund!

gez. Die Vorstandschaft

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Zwiefalten



Liebe Wanderfreunde,

auch wir werden den Empfehlungen des Hauptverbandes folgen und alle Veranstaltungen bis Anfang Juni absagen. Nachholtermine sind nicht vorgesehen, die Termine werden im nächsten Jahr neu angesetzt.

Wir wünschen Allen eine gute Zeit in dieser außergewöhnlichen Situation.

Bleiben Sie gesund!

Peter Weckenmann mit Team

Seniorenheim Aachtalblick



Aufgrund der rasch voranschreitenden Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass bis auf weiteres keine Veranstaltungen mit externe Besuchern stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
Das Team vom Seniorenheim Aachtalblick

TC Gauingen e. V.



Altkleidersammlung - abgesagt -

Die Altkleidersammlung, die für Samstag, den 28.03. geplant war, wird **nicht durchgeführt**.

Sobald ein neuer Sammeltermin feststeht, werden wir dies mitteilen.

TC Gauingen e.V.